

HAUSORDNUNG

A) ALLGEMEINES:

1. Das Schülerwohnhaus Langenlois wird von der ARGE Schülerwohnhäuser der Wirtschaftskammer Niederösterreich verwaltet.
2. Die wirtschaftliche Leitung obliegt dem **Verwalter Bernhard Heiss**.

Die pädagogische Leitung obliegt dem **Berufsschuldirektor BM DI(FH) Rainer LEITGÖB, BEd** und **Berufsschuldirektorstv. BRM Ing. Andreas ZIMMERL, BEd**.

Die Betreuung der Schüler/innen erfolgt durch Erzieher/innen.

3. Jeder Berufsschulpflichtige hat das Recht, während des Lehrgangs, zu dem er/sie einberufen ist, im Schülerwohnhaus zu wohnen, sofern er/sie die im Folgenden angeführten Bedingungen erfüllt und nicht wegen schwerwiegenden Verstößen aus dem Haus ausgeschlossen werden muss.
Außerordentliche Schüler/innen können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes aufgenommen werden.
Voraussetzungen für die Aufnahme ins Schülerwohnhaus sind der gleichzeitige Besuch der Landesberufsschule Langenlois, die gesundheitliche Eignung und die Bezahlung des Schülerwohnhausbetrages.
4. Das Schülerwohnhaus und seine Einrichtungen wurden unter hohem finanziellen Aufwand geschaffen. Schonende Behandlung ist daher nicht nur eine selbstverständliche Pflicht, sondern kommt auch jedem Einzelnen zugute.
5. Die Schüler/innen haben sich in der Gemeinschaft des Schülerwohnhauses hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Aufrichtigkeit und Rücksicht untereinander und gegenüber den Erzieherinnen und Erziehern sowie dem Wohnhauspersonal sind für ein gemeinsames Miteinander notwendig.

B) VERHALTEN IM SCHÜLERWOHNHAUS:

Der Tagesablauf orientiert sich an folgendem Zeitplan:

	Mo – Fr
Wecken	06.00
Frühstück	06.10
Mittagessen	11.45
Abendessen	17.00
Studierzeiten	19.45 – 20.45
Ausgang	1. + 2. Kl. 17.00 – 19.40 3. Kl. 17.00 – 20.55
Nachtruhe	22.00 – 06.00

1. Nach dem Wecken:

Fenster öffnen, Betten lüften, waschen, anziehen.
Freitag Lüftungsbettenbau. Wasch- und Schlafräume in Ordnung bringen.
Ordnungsdienste sind durchzuführen.

2. Die Schüler/innen sollen den Erfordernissen entsprechend gekleidet sein. Im Interesse der Gesundheit ist darauf zu achten, dass die Körperpflege und Reinlichkeit den hygienischen Erfordernissen entsprechen.

3. Die Hauptmahlzeiten werden im Speisesaal eingenommen.

Es soll jeder unnötige Lärm vermieden und bei Tisch auf Tischmanieren und Sauberkeit geachtet werden. Für nicht eingenommene Mahlzeiten von Montag bis Freitag wird keine Ablöse in Geld gewährt, da die Wohnhausgebühr für diesen Zeitraum pauschaliert berechnet wird.

4. Die Studier- und Ruhezeiten dienen der Erledigung eventueller Hausaufgaben, der Vorbereitung auf den Unterricht, der Wiederholung und der Erholung.

5. Die zu Lehrgangsbeginn bereits geplanten Veranstaltungen (z.B. Theaterfahrten, Sportwettkämpfe, Spiele etc.) werden am Bildschirm vor dem Hauptdienstzimmer bekanntgegeben. Interessierte Schüler/innen können an derartigen Veranstaltungen teilnehmen.

Allfällige Kostenbeiträge werden angemessen und so niedrig wie möglich gehalten. Darüber hinaus werden die Schüler/innen über die Möglichkeiten der individuellen Freizeitgestaltung innerhalb und außerhalb des Schülerwohnhauses vom Heimleiter bzw. von den Erzieherinnen und Erziehern informiert.

6. Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses sowie Sportgeräte, Spiele, Bücher und sonstige dem Schülerwohnhaus gehörende Mittel zur Freizeitgestaltung sind schonend zu behandeln. Das Wohnhausinventar ist in den jeweiligen Zimmern und Freizeiträumen zu belassen. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstehen, haftet der Verursacher.
7. Gegenstände, die den Wohnhausbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen von den Schülerinnen und Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem/der Erzieher/in auf Verlangen zu übergeben und werden beim Ausscheiden aus dem Schülerwohnhaus zurückgegeben, es sei denn, es handelt sich um sicherheitsgefährdende Gegenstände. Diese dürfen nur dem Erziehungsberechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt werden.
8. Vorschriften über Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. Verhalten im Brandfalle befinden sich am Aushang an den jeweiligen Zimmertüren.
9. Die Wohnhausbewohner sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, primär den diensthabenden Erzieherinnen und Erziehern zu melden, damit diese die entsprechenden Maßnahmen setzen können, bis die Information an die pädagogische Leitung erfolgt ist.
10. Jede/r ist verpflichtet, Wertgegenstände und Geldbeträge unter Verschluss zu halten. Bei Diebstahl haftet nicht das Schülerwohnhaus.
11. Krankheiten sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den Mitschülerinnen und Mitschülern dem/der Erzieher/in zu melden. Der/die Erzieher/in hat eine ärztliche Betreuung – soweit notwendig – zu veranlassen. Schüler/innen, die einen Arzt aufsuchen wollen, melden das dem/der diensthabenden Erzieher/in. Für den Arztbesuch erhalten sie einen Vordruck, den sie bestätigt nach der Rückkehr vom Arzt dem/der Erzieher/in zu übergeben haben.

12. Der Arzt entscheidet:

- a) ob der/die kranke Schüler/in im Zimmer im Schülerwohnhaus betreut werden kann, oder
- b) ob der/die kranke Schüler/in reisefähig ist und nach Hause geschickt bzw. abgeholt werden kann, oder
- c) ob der/die Schüler/in so schwer erkrankt ist, dass er/sie ins Krankenhaus eingeliefert werden muss.

13. Erleidet ein/e Schüler/in im Bereich des Schülerwohnhauses einen Unfall, so hat er/sie dies in seinem Interesse umgehend dem/der diensthabenden Erzieher/in mitzuteilen. Es wird ein Unfallprotokoll aufgenommen, damit eventuelle Versicherungsansprüche gewahrt bleiben. Im Übrigen wird genauso vorgegangen, wie bei Krankheit.
14. Im Falle einer ernstlichen Erkrankung bzw. einer erheblichen Verletzung sind die Erziehungsberechtigten durch die pädagogische Leitung bzw. durch die Erzieher/innen zu verständigen.
15. Rauchen ist nur im Raucherbereich, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.

Der Genuss und die Mitnahme von alkoholischen Getränken und illegalen Suchtmitteln sind verboten.

16. Fahrzeuge dürfen vor dem Schul- und Schülerwohnhausareal nach den vorhandenen Gegebenheiten bis auf Widerruf abgestellt werden. Jede Haftung im Zusammenhang mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

C) VERHALTEN AUSSERHALB DES SCHÜLERWOHNHAUSES:

1. Die Ausgangserlaubnis erstreckt sich nur auf die Stadt Langenlois. Für das Verlassen des Schulortes ist die Erlaubnis beim diensthabenden Erzieher einzuholen. Beim Verlassen des Wohnhauses ist auf Sauberkeit und ordentliche Kleidung zu achten. Gutes Benehmen ist eine Selbstverständlichkeit, da sonst nicht nur der Ruf des Einzelnen, sondern auch der des Lehrberufes und der des Wohnhauses leidet. Den Verkehrsvorschriften ist besondere Beachtung zu schenken. Die Ausgangszeiten sind genau einzuhalten.

2. Heimfahrten zum Wochenende und den Feiertagen sind grundsätzlich gestattet. Kann ein Schüler nach dem Wochenende nicht rechtzeitig in das Wohnhaus zurückkehren, so ist dieses unverzüglich zu verständigen. In der Zeit zwischen Verlassen und Wiedereintreffen im Schülerwohnhaus besteht keine Betreuung durch das Schülerwohnhaus

D) ERZIEHUNGSMITTEL:

1. Im Bereich des Schülerwohnhauses sind die Erziehungsmittel der Schulordnung anzuwenden, es sind dies:

a) bei positivem Verhalten des/der Schülers/Schülerin:

- Ermutigung
- Anerkennung
- Lob
- Dank

b) bei einem Fehlverhalten des/der Schülers/Schülerin:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von versäumten Pflichten
- beratendes bzw. belegendes Gespräch mit dem/der Schüler/in
- beratendes und belegendes Gespräch unter Beiziehung des Erziehungsberechtigten

Verwarnung - Ausschluss

Im Falle eines schwerwiegenden Fehlverhaltens kann eine Schülerin oder ein Schüler von der pädagogischen Leitung aus dem Schülerwohnheim ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den pädagogischen Leiter unter Beiziehung der beteiligten Erzieher/innen. In weiterer Folge wird auch der Wohnhaussprecher informiert. Eine sofortige Verständigung des Erziehungs- und Lehrberechtigten und der Wohnhausverwaltung hat zu erfolgen. Über den Ausschluss ist ein Protokoll zu führen und auszuhändigen.

Die Erziehungsmittel gemäß D/1 (ausgenommen der Ausschluss) können vom Erzieher und vom pädagogischen Leiter bzw. dessen Stellvertreter angewendet werden. Erziehungsmaßnahmen sollten möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem/der Schüler/in verständlich sein und eine die Erziehung fördernde Wirkung haben.

E) WOHNHAUSSPRECHER:

1. Die Aufgaben des/der Wohnhaussprechers/in übernimmt der/die Schulsprecher/in bzw. seine/ihre Stellvertreter/in.
2. Die Rechte der Schulsprecher sind:
 - a) Mitwirkung bei der Erlassung und Änderung der speziellen Wohnhausordnungen.
 - b) Vertretungsrecht in Schüler- und Wohnhausangelegenheiten beim pädagogischen Leiter und bei den Erziehern.
 - d) Recht auf Beiziehung bei Disziplinarmaßnahmen.

Die gewissenhafte Einhaltung dieser Hausordnung wird erwartet.

Die pädagogische Leitung des Schülerwohnhauses Langenlois